

28. Anhänge

Anhang B1

Spezifische Regeln Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz

Wenn ein Standort einen Niederspannungsanschluss erlaubt, wird in der Regel kein Mittelspannungsanschluss gewährt. Endkunden mit einer vereinbarten Leistung grösser als 400 kVA haben Anrecht auf einen Mittelspannungsanschluss. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endkunden zum Erreichen einer Gesamtleistung grösser als 400 kVA ist nicht zulässig.

B1.1

Grenz- und Schnittstellen, Eigentumsverhältnisse

Mittelspannungskabel und Freileitung

Die Kabelleitung und Kabelschutzrohranlage sowie Freileitungen befinden sich in der Regel im Eigentum der EMU.

Die Anlagen befinden sich nur in Ausnahmefällen nicht im Eigentum der EMU. Endkundenanlagen dienen ausschliesslich der eigenen Versorgung. Beispiele sind

- örtliche Zweckgebundenheit (Zugänglichkeit), zeitliche Begrenzung
- Zweckmässigkeit (Militär, Industrie interne Ringleitung in Areal etc.),
- Nebenabgabestellen von Verteilnetzbetreibern.

Wird das Endkundennetz zum Anschluss weiterer Endkunden genutzt, so kann die EMU die Kabelleitung und Kabelschutzrohranlage bzw. Freileitung unentgeltlich in ihr Eigentum übernehmen.

Mittelspannungsanschluss

Geltende Abgrenzungen zu Transformatorstation im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

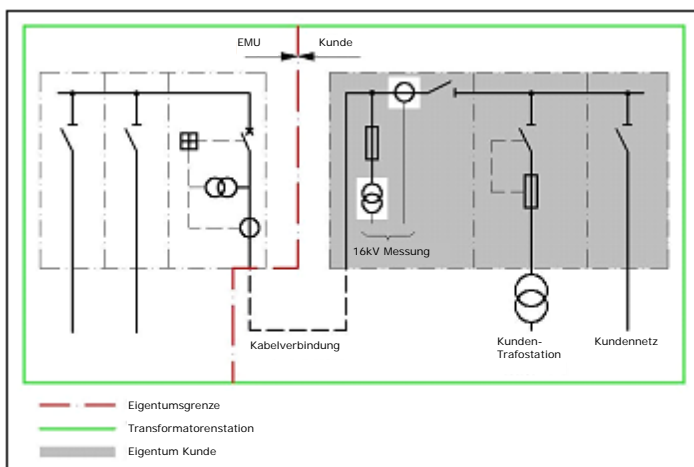


Abbildung 2 – Anschluss eines Versorgungsnetzes oder Industrierings

Für die Schaltanlagen der EMU wird vom Netzanschlussnehmer kostenlos ein Raum nach Angaben der EMU zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

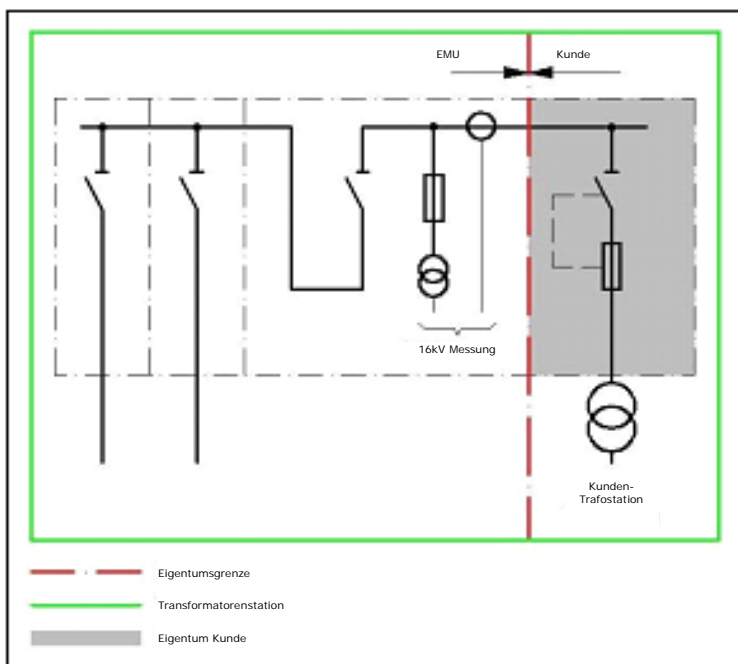
- jederzeit ein uneingeschränkter und gefahrloser Zutritt zu den Anlagen durch die Mitarbeiter oder Beauftragte der EMU gewährleistet ist. Der Netzanschlussnehmer sichert sich gegen unbefugten Zutritt zu seinen Anlagen und Räumlichkeiten
- der Raum muss sauber, trocken und ausreichend belüftet sein

Die Anlagen sind auf dem Stand der Technik zu halten und falls nötig zu erneuern, um einen möglichst störungsfreien Betrieb des Versorgungsnetzes sicherzustellen. Die EMU ist berechtigt, entsprechende Nachrüstungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen durch den Netzanschlussnehmer zu verlangen. Werden technische Auflagen nicht erfüllt, ist die EMU unter schriftlicher Voranzeige berechtigt, die Anlagen des Netzanschlussnehmers vom Verteilnetz der EMU zu trennen.

Anschluss für die Versorgung einzelner Transformatorstationen (ohne Verteil- /resp. Arealnetz)

Für Anlagen die ausschliesslich der Versorgung von Transformatoren dienen, genügt der Bau eines Messfeldes mit Trennmöglichkeit. Transformatoren bis 400 kVA können mit einem Lasttrenner und Hochspannungssicherungen angeschlossen werden. Transformatoren => 630 kVA erfordern den Einbau eines Leistungsschalters mit Schutzeinrichtung.

Messung der MS-Netzanschlussnehmer:



Messeinrichtungen (Zähler, Wandler) und andere Einrichtungen (z.B. RSE, Qualitätsüberwachung, etc.) werden von der EMU geliefert und montiert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die EMU-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Beim Anschluss für die Versorgung einzelner Transformatoren kann der Einbau der Messung im Übergabefeld der EMU erfolgen, falls dies ohne Zusatzkosten für EMU möglich ist. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EMU und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installationen nach Anleitung der EMU, sowie Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind.

Die Messung erfolgt in der Regel in Hochspannung. Das Übergabefeld ist in der Regel im Eigentum der EMU. Die Messeinrichtung ist immer im Eigentum der EMU (Zähler, Wandler, RSE, Qualitätsüberwachung, etc.). Es gelten die Vorgaben der Mess- und Zählerstandards der EMU.

B1.2 **Anschlusskostenbeiträge Mittelspannung**

B1.2.1 Netzanschlussbeitrag

Als Netzanschlussbeitrag werden alle Aufwendungen für die Erstellung des MS-Netzanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung Mittel- und Niederspannungsanlagen (z.B. Transformierung 16/0.4 kV). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Anschlusskostenbeiträge.

B1.2.2 Netzkostenbeiträge

Der Netzkostenbeitrag eines MS-Netzanschlusses wird nach der Höhe der vereinbarten Leistung erhoben. Für die Anwendung und Anpassung der vereinbarten Leistung siehe Kapitel B1.5.

B1.3 **Verstärkung eines MS-Netzanschlusses**

Muss wegen einer Erhöhung der vereinbarten Leistung des Netzanschlussnehmers der MS-Netzanschluss verstärkt werden, so übernimmt er die Kosten für den zu verstärkenden Netzanschluss. Ausserdem bezahlt er für die höher vereinbarte Leistung einen Netzkostenbeitrag basierend auf der Differenz zur bestehenden vereinbarten Leistung.

B1.4 **Erweiterung eines MS-Netzanschlusses**

Die EMU führt in der Regel ab Ausgangsfeld das Verteilnetz weiter, um damit weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen. Die MS-Leitungsfelder sind im Eigentum der EMU.

B1.5 **Regelung der vereinbarten Leistung**

Die vereinbarte Leistung wird zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EMU vereinbart und im Netzanschlussvertrag festgehalten. Die EMU verpflichtet sich, ihre Anlagen so

auszulegen, dass sie dem Netzanschlussnehmer die vereinbarte Leistung dauerhaft bereitstellen kann. Die Anlagen des Netzanschlussnehmers dürfen das Netz der EMU nicht unzulässig beeinflussen (Rückwirkungen durch Anlaufströme, Oberwellen, etc.).

Die vereinbarte Leistung bezieht sich grundsätzlich auf eine Abgabestelle. Für jede Abgabestelle ist eine Leistung zu vereinbaren, auch für Neben-, Reserve- und Notabgabestellen. Für Netzanschlussnehmer mit mehreren Abgabestellen ist eine Gesamtleistung über seine Abgabestellen somit nicht zulässig.

Die vereinbarte Leistung bezieht sich auf den dauernd, d.h. während 24 Stunden gemessenen ¼-Stunden-Leistungs-Mittelwert.

Die vereinbarte Leistung darf die beim Netzanschluss verfügbare technische Leistungskapazität nicht überschreiten.

Wird die vereinbarte Leistung überschritten, so ist die EMU berechtigt, die vereinbarte Leistung zu erhöhen.

B1.6 Anpassungen des Netzanschlusses

Um die Betriebssicherheit der Anlage des Netzanschlussnehmers zu erhalten, muss der Netzanschlussnehmer Anpassungen an den technischen Stand oder an geänderte Netzverhältnisse im vorgelagerten Netz vornehmen. z.B.

- an eine höhere Kurzschlussleistung,
- Angleichung an verändertes Schutzkonzept,
- Anpassungen an veränderte Betriebsarten oder Betriebsspannungen etc.

Die Anpassungen sind auf seine Kosten zu realisieren. Die EMU teilt dies dem Netzanschlussnehmer rechtzeitig mit.

Lokale Anpassungen des Netzanschlusses, verursacht durch bauliche Veränderungen, Anpassungen der vereinbarten Leistung, Erweiterungen bestehender Anlagen, etc. bezahlt in vollem Umfang der Verursacher.

In den übrigen Fällen tragen die Eigentümer die Kosten.

B1.7 Netzanschlusskosten für temporäre Anschlüsse

Für den Anschluss von temporären Anlagen werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Die Netzanschlusskosten sowie allfällige Netzverstärkungen werden nach Aufwand abgerechnet. Kosten für Netzverstärkungen und provisorische Anlagen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

Hottwil, im Januar 2014